

Fördergrundsätze zur Förderung der Erstzertifizierung nach QM-Milch 2017
Az.: M2-7627.1-1/66

Qualitätsmanagement Milch (QM-Milch) ist ein freiwilliges Zertifizierungssystem für die Milcherzeugung, das im Juli 2012 von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert wurde. Ziel von QM-Milch ist die Kontrolle des Produktionsprozesses der Rohmilch auf der Stufe der Milcherzeuger. Zusätzlich zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis schreibt der QM-Milch-Standard darüber hinausgehende Anforderungen an die Milcherzeugung vor.

Die Zertifizierung der Milcherzeuger nach QM-Milch führt zur Sicherung und Verbesserung der Prozessqualität in der Milcherzeugung.

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Förderung ist die Sicherung und Verbesserung der Prozessqualität der Milcherzeugung in Bayern.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erstzertifizierung der Milcherzeugerbetriebe nach QM-Milch durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle.

4. Begünstigte

4.1 Begünstigte sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit Milchviehhaltung in Bayern, deren Betrieb ein KMU-Unternehmen im Sinne des Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014¹ ist.

4.2 Nicht gefördert werden können:

- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission befinden.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Regionalstelle QM-Milch, über die aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Förderabwicklung erfolgt.

Die Regionalstelle QM-Milch übernimmt für die Begünstigten die Beauftragung der Zertifizierungsstelle und die Beantragung der Fördermittel bei der LfL. Die Regionalstelle QM-Milch leitet die Fördermittel direkt an den Begünstigten bzw. auf Verlangen des Begünstigten unmittelbar an die Zertifizierungsstelle weiter.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl. C 193 vom 01.07.2014.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die beauftragte Zertifizierungsstelle muss nach dem jeweils gültigen Standard für QM-Milch durch die DAkkS akkreditiert sein.
- Die Erstzertifizierung muss nach dem von der DAkkS zugelassenen Standard für QM-Milch durchgeführt werden.
- Im Rahmen der Erstzertifizierung nach QM-Milch muss der Begünstigte die für das Bestehen des Erstaudits erforderliche Mindestpunktzahl erreichen.

7. Art und Umfang der Förderung, Mehrfachförderung

7.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 100 Prozent, jedoch maximal 85 € netto pro Erstzertifizierung. Der Betrag wird dem Beihilfeempfänger als Anreiz für die Teilnahme an der Qualitätsregelung für tatsächlich entstandene Kosten gewährt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Rechtsanspruch. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Erstzertifizierungen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Fördergrundsätzen gefördert werden. Nicht gefördert werden können Unternehmen, die an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis teilnehmen.

8. Verpflichtungen

8.1 Verpflichtungen des Begünstigten

Der Begünstigte ist verpflichtet, die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof zuzulassen.

8.2 Verpflichtungen der Regionalstelle QM-Milch

Die Regionalstelle QM-Milch ist verpflichtet, die Anträge der Begünstigten auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.

Weiterhin ist die Regionalstelle QM-Milch verpflichtet, die Fördermittel entsprechend dem Antragsformular an den Begünstigten bzw. bei entsprechendem Verlangen des Begünstigten unmittelbar an die Zertifizierungsstellen weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist auf Anforderung nachzuweisen.

9. Verfahren

9.1 Antragstellung durch den Begünstigten

Der Begünstigte beantragt vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Regionalstelle QM-Milch die Förderung der Erstzertifizierung. Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- die Höhe des für das Vorhaben oder die Tätigkeit benötigten Zuschusses.

Gleichzeitig benennt er die von der DAkkS akkreditierte Zertifizierungsstelle, die die Erstzertifizierung durchführen soll. Mit der Antragstellung bei der Regionalstelle gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als erteilt.

9.2 Prüfung der Anträge und Beauftragung der Zertifizierungsstellen

Die Regionalstelle QM-Milch sammelt, prüft und entscheidet die Anträge und beauftragt im Namen der Begünstigten die jeweiligen Zertifizierungsstellen mit der Durchführung der Erstzertifizierungen nach QM-Milch.

9.3 Übermittlung der erfolgreich durchgeführten Erstzertifizierungen und Rechnungstellung durch das Zertifizierungsunternehmen

Die Regionalstelle QM-Milch stellt sicher, dass das jeweilige Zertifizierungsunternehmen nach der Durchführung der Audits eine Liste der erfolgreichen Erstzertifizierungen und die dazu gehörenden Rechnungskopien an die Regionalstelle übermittelt.

9.4 Antragstellung durch die Regionalstelle (Sammelantrag)

Die Regionalstelle stellt im Namen der Begünstigten Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die erfolgreich durchgeführten Erstzertifizierungen bei der Landesanstalt für Landwirtschaft als Bewilligungsbehörde. Die Sammelanträge können monatlich gestellt werden.

9.5 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Sammelantrag der Regionalstelle und erstellt den Bewilligungsbescheid.

9.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit der Antragstellung durch die Regionalstelle erbracht. Die Zahlungsbelege werden stichprobenweise kontrolliert.

9.7 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Mittel an die Regionalstelle aus. Die Regionalstelle leitet die Mittel an den Begünstigten bzw. auf Verlangen des Begünstigten unmittelbar an die Zertifizierungsstellen weiter.

9.8 Rechnungstellung an den Landwirt

Die Zertifizierungsstelle stellt dem Begünstigten die Kosten für die Erstzertifizierung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Der staatliche Zuschussanteil wird auf dieser Rechnung ausgewiesen und mindert den zu zahlenden Rechnungsbetrag.

9.9 Aufzeichnungen der Regionalstelle QM-Milch

Die Regionalstelle führt ausführliche Aufzeichnungen die belegen, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Wichtige einzelbetriebliche Prüfergebnisse werden in einer EDV-Liste gespeichert und mit den Förderakten zehn Jahre lang aufbewahrt.

9.10 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und bei den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10. Antragstermine

Es gelten folgende Termine für die Antragstellung:

- Termin für die letzte Antragstellung durch den Begünstigten ist der 30. Oktober 2017.
- Termin für den letzten Sammelantrag durch die Regionalstelle ist der 15. Dezember 2017.

11. Veröffentlichung von Informationen

Es wird sichergestellt, dass auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht werden:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Informationen gem. Anhang III der Verordnung für jede Einzelbeihilfe über 60.000 €.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren.

12.2 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 u. 49a BayVwVfG.

13. Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung der Erstzertifizierung nach QM-Milch ist nach Art. 20, Abs. 2 c) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission freigestellt.

14. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze zur Förderung der Erstzertifizierung nach QM-Milch 2017 gelten vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.